



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksversammlung Altona  
Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport

Drucksachen-Nr.: 21-xxxx

**Antrag öffentlich**

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	03.03.2020

**Mehr Grün für Altona – festgesetzte Nachpflanzungen auf privatem Grund erhöhen**

**Alternativantrag der Fraktion GRÜNE zur Drucksache-Nr. 21-0629 „Wirksamer Klimaschutz geht nur mit effektivem Baumschutz im Bezirk“ (NF)**

Die Hamburger Baumschutzverordnung schützt Bäume auf Privatgrund, wenn ihr Stammdurchmesser größer als 25 cm ist, gemessen in einer Höhe von 1,30 m. Fällungen dieser Bäume müssen schriftlich beim zuständigen Bezirksamt beantragt werden. Eine Fällgenehmigung wird befristet auf drei Jahre erteilt, sie legt auch Art und Anzahl der Ersatzpflanzung fest. Nach erfolgter Pflanzung sendet der Grundeigentümer eine Fertigstellungsanzeige der Ersatzbäume an das Bezirksamt.

Die Anzahl dieser Rückmeldungen ist seit Jahren auffallend gering, wie die Jahresbilanzen des Bezirksamts zeigen. Eine Bearbeitung und Kontrolle der ausstehenden Ersatzpflanzungen ist auf Grund der Personalsituation im WBZ, Abt. Naturschutz, nur sehr eingeschränkt möglich.

Bäume verbessern nachhaltig unser Stadtklima. Sie sind Kohlenstoffspeicher, Sauerstoffproduzenten, binden Staub und Luftschadstoffe, spenden Schatten und speichern Regenwasser. Sie tragen damit wesentlich zur Milderung der Folgen des Klimawandels bei.

**Petitur:**

**Der Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport empfiehlt der Bezirksversammlung zu beschließen:**

**Die Bezirksversammlung strebt schnellst möglich eine ausgeglichene Baumbilanz an und sieht ein Vollzugsdefizit bei der Kontrolle von Ersatzpflanzungen auf privatem Grund. Voraussetzung dafür ist, dass ausreichend Personalkapazitäten für die Kontrolle der Auflagen aus den Fällgenehmigungen zur Verfügung stehen.**

**1. Vor diesem Hintergrund wird das Bezirksamt gebeten zu prüfen:**

- **Ob eine Sachbearbeitungsstelle, ggf. für zwei Jahre befristet, eingerichtet werden kann, die sich ausschließlich mit der Kontrolle der Ersatzpflanzungsauflagen beschäftigt.**

## Anlage 2

- **Ob bezirkliche Klima- oder Naturschutzmittel (z.B. Ersatzzahlungen für gefälltte Bäume) zur Finanzierung genutzt werden können.**
- 2. Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wird gemäß § 27 BezVG gebeten, wegen der gesamtstädtischen Bedeutung des städtischen Baumbestandes für die Klimafolgenanpassung Mittel für entsprechendes Personal bereitzustellen.**
- 3. Die jährliche Bilanz zu den Fällungen auf Privatgrund wird um einen inhaltlichen Punkt „erfolgte Ersatzpflanzungen“ erweitert.**
- 4. Dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport ist bis zur Juni-Sitzung zu berichten, danach fortlaufend.**